OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650778/2/FP

Datum:
Linz, 12. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S K, geb. x 1964, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz vom 17. Oktober 2016, GZ. VerkR21-568-2016/LL, wegen der Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die belangte Behörde begründete zusammengefasst damit, dass gem. § 24 Abs 4 FSG 1991 ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einzuholen und ggf. die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen ist, wenn seitens der Behörde Bedenken bestünden, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben seien.

Laut Bericht einer Polizeiinspektion sei diese an einem bestimmten Tag von einer Passantin über eine offenbar bewusstlose Person in einem PKW informiert worden. Die Bf sei dann von einem Sanitäter geweckt worden und habe angegeben, hin und wieder Nierenprobleme zu haben und dadurch oft schnell müde zu werden. Die Bf habe vorerst verwirrt gewirkt und sei unsicher auf den Beinen gewesen. Im Zuge der Amtshandlung habe sich der Zustand der Bf gebessert, weshalb keine weitere Behandlung erforderlich gewesen sei.

Die Lenkberechtigung sei zuletzt im Februar 2015 für die Dauer von 5 Jahren befristet erteilt worden, nachdem das amtsärztliche Gutachten aufgrund einer bekannten Zuckerkrankheit eine bedingte Eignung ergeben habe. Aufgrund des nun bekannt gewordenen Vorfalles bestehe der begründete Verdacht, dass es zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bf gekommen sei bzw., dass im konkreten Fall eine Unterzuckerung vorgelegen habe.

Da der belangten Behörde ohne ärztliche Abklärung die Beurteilung dieser Frage nicht möglich sei, sei die Vorschreibung einer amtsärztlichen Untersuchung notwendig.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 3. November 2016 rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass sie am 27. September 2016 in der Früh zur Arbeit und danach einkaufen gefahren sei. Sie habe in der Folge im Auto auf eine Verwandte gewartet, die sich verspätet habe und dürfte kurz eingenickt sein. Plötzlich habe jemand gegen die Autotüre geklopft und sei die Bf natürlich sehr erschrocken, weil es ich um die Polizei und Rettung gehandelt habe. Auf Nachfrage worum es sich handeln würde, sei die Bf unfreundlich zum Aussteigen aufgefordert worden. Ihr kleines Nickerchen habe zu diesem Zeitpunkt nichts mit ihrer Niere oder dem Blutzucker zu tun gehabt. Die Niere sei 21 Jahre alt und die Werte zufriedenstellend. Der Blutzuckerwert sei vom Rettungspersonal abgenommen worden und im Normbereich bei 76 mg/dl gelegen gewesen.

Im AKH würden kurzfristige Kontrollen durchgeführt und die Werte der Bf ständig kontrolliert und überwacht.
Gehe es der Bf nicht gut, sei sie froh zuhause bleiben zu können und nicht mit dem Auto fahren zu müssen. Ihr Blutzuckerwert würde vor jeder Autofahrt gemessen um sichere Fahrten zu gewährleisten. Vor eineinhalb Jahren habe eine amtsärztliche Untersuchung stattgefunden und habe sei ihr Gesundheitszustand unverändert.

Die Bf legte ihrer Beschwerde einen ausführlichen Befund des Kepler Universitätsklinikums bei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit eine Beschwerdevorentscheidung zu Fällen wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf stand am 27. September 2016 gegen 15:55 Uhr mit ihrem PKW am Parkplatz des Infra Center in Linz, Wegscheid. Sie war in ihrem PKW eingeschlafen. Dies wurde von einer Passantin beobachtet. Diese informierte die Polizei darüber, dass eine bewusstlose Frau in ihrem Fahrzeug sitze. Die Polizei verständigte das Rote Kreuz. Dieses weckte die Bf auf. Die Bf wirkte vorerst verwirrt und war nach dem Aussteigen wackelig auf den Beinen. Die Werte der Bf (Blutdruck, etc.) waren normal. (Meldung der PI Kleinmünchen vom 27. September 2016)

Die Bf erhielt im Jahr 1995 ein Nierentransplantat und steht seit dem unter engmaschiger Kontrolle. Sie hat Diabetes mellitus Typ 1 und diverse Begleiterkrankungen. Eine Kontrolluntersuchung am 31. Oktober 2016 ergab eine stabile Transplantatfunktion, einen verbesserten Zustand in Zusammenhang mit Ödemen. Eine Änderung bei der Therapierung wurde nicht verordnet. Die Folgekontrolluntersuchung fand am 28. November 2016 statt.
(Befund Kepler Universitätsklinikum vom 2. November 2016).

Die Lenkberechtigung der Bf wurde im Februar 2015 aufgrund der „Zuckerkrankheit“ der Bf für die Dauer von 5 Jahren befristet. (bekämpfter Bescheid, FSR)

Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der Gesundheitszustand der Bf seit dem verschlechtert oder eine Unterzuckerung vorgelegen hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es steht insofern fest, dass die Bf am angegebenen Tag in ihrem Auto geschlafen hat.

Aus dem Akt, insbesondere aus dem von der Bf vorgelegten Befund geht hervor, dass sie bereits im Jahr 1992 eine Transplantatniere erhielt, die sie abstieß und deshalb im Jahr 1995 eine weitere erhielt, die sie bis zum heutigen Tag hat. Die Funktion ist stabil.
Nierenerkrankungen sind bekanntermaßen typische Begleiterscheinungen von Diabetes mellitus Typ 1. Angesichts des Umstandes, dass die Lenkberechtigung der Bf im Februar 2015 wegen ihrer Zuckerkrankheit befristet wurde, liegt auf der Hand, dass die offensichtlich seit zumindest 1992 bestehende Nierenproblematik in die Befristungsentscheidung einfloss.

Der Umstand, dass die Bf in ihrem Auto schlief, lässt für sich gesehen den Schluss, der gesundheitliche Zustand der Bf habe sich verschlechtert nicht zu und zwar selbst dann, wenn die Müdigkeit der Bf tatsächlich auf ihre Diabetes- bzw. Nierenerkrankung zurückzuführen wäre, weil diese Krankheiten seit Jahren bestehen und daher Sachverhaltsgrundlage für die Befristungsentscheidung aus dem Jahr 2015 sein mussten.
Eine solche Annahme lässt sich generell nicht begründen, weil Schläfrigkeit oder der Wunsch, kurz ein „Nickerchen“ zu machen, auch bei vollkommen gesunden Menschen nichts Außergewöhnliches ist.

Auch der Umstand, dass die Bf, nachdem sie durch Klopfen an die Autotüre plötzlich geweckt wurde, wenig orientiert (verwirrt) und nachdem ihr von der Polizei das Aussteigen aufgetragen wurde, wackelig war, kann kaum verwunden, fühlt sich doch ein Mensch, der mit einem Einschreiten uniformierten Personen nicht rechnet, verständlicherweise überfordert und erschrickt, wenn er unvermittelt und plötzlich in eine derartige Situation kommt. Damit, dass eine Passantin, der offenbar der Mut oder die Zivilcourage fehlt, selbst an die Autotüre zu klopfen, wenn sie um den Gesundheitszustand einer Person besorgt ist, die Polizei verständigt, muss nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum gerechnet

werden. Es ist nachvollziehbar, wenn der Bf der Schrecken in den „Knochen steckte“.

Der Schluss der belangten Behörde, es bestehe der begründete Verdacht, es habe eine Unterzuckerung vorgelegen ist ebensowenig nachvollziehbar. Eine Hypoglykämie (Verminderung des Blutzuckerwertes) führt zu bestimmten unerwünschten körperlichen Erscheinungen, wie Zittern, Schwitzen, Nervosität und Heißhunger (vgl. auch Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch[257], S 687.), nur im Extremfall, zu Bewusstlosigkeit.
Die Beseitigung der Hypoglykämie erfolgt – und ist dies idR auch dem Laien bekannt - durch Zufuhr von Glukose, also etwa durch Gabe von Schokolade oder anderen zuckerhältigen Lebensmitteln. Durch Klopfen an einer Autoscheibe kann eine durch Unterzuckerung bewusstlose Person nicht aufgeweckt werden. Die Annahme der belangten Behörde, die Bf könne im ggst. Fall unterzuckert gewesen sein, erweist sich insofern als unhaltbar. Dies hätte die belangte Behörde leicht durch Einsichtnahme in das Internet erkennen können und wird dieser Umstand durch die durch das Rote Kreuz vorgenommene Untersuchung gestützt, die keine Auffälligkeiten ergeben hat. Letztendlich erholte sich die Bf von selbst, was bei Unterzuckerung ohne Zusichnahme von Zucker nicht möglich wäre.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 5. Abs.1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2002, 2002/11/0051 hat der VwGH wie folgt ausgesprochen:

„§ 24 Abs. 1 FSG 1997 erlaubt, wie schon seine Vorgängerbestimmung (§ 73 Abs. 1 KFG 1967), die Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung "nicht mehr gegeben sind". Daraus ist, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu § 73 Abs. 1 KFG 1967 ausgesprochen hat, zu entnehmen, dass eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkerberechtigung nur dann in Betracht kommt, wenn sich seit ihrer Erteilung die Umstände unter anderem in Bezug auf die bei der Erteilung angenommene geistige oder körperliche Eignung entscheidend geändert haben. Ist dies nicht der Fall, so folgt aus der Rechtskraft der Erteilung der Lenkberechtigung, dass diese - soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG vorliegen - nur als Folge einer Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens oder einer Änderung des maßgeblichen Sachverhalts (z.B. einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes) entzogen oder eingeschränkt werden darf (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 99/11/0279, mwN). Das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0368, enthält keine gegenteilige Aussage.“

Und

„Entscheidend dafür, ob in Ansehung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in dem für das Lenken von Kraftfahrzeugen relevanten Bereich verschlechtert hat. Das Verschulden an einem Verkehrsunfall kann nach den Umständen des Falles Anlass dazu bieten, die gesundheitliche Eignung des Besitzers einer Lenkberechtigung zu überprüfen, lässt aber noch keinen Rückschluss auf eine Änderung des Gesundheitszustandes zu. Die Tatsache, dass die von der Erstbehörde eingeholten Sachverständigengutachten eine bloß "beschränkte Eignung" des Beschwerdeführers (im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 3 FSG 1997) annehmen, lässt mangels jeglicher Ausführungen in den Gutachten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gegenüber jenem zur Zeit der Erteilung der Lenkberechtigung verschlechtert haben soll, nicht erkennen, dass eine solche Änderung eingetreten ist. Dass das Ergebnis der Gutachten anders ausgefallen ist als das Ergebnis der Gutachten im Erteilungsverfahren, stellt noch keine Sachverhaltsänderung im genannten Sinne dar. Ohne eine solche Änderung ist aber eine Einschränkung der Lenkberechtigung im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997 rechtswidrig.“

Ein Aufforderungsbescheid ist sohin nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Beschwerdeentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses) nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063).

In Zusammenhang mit den dargestellten, zu § 24 Abs 1 FSG ergangenen, Entscheidungen ergibt sich, dass sich diese begründeten Bedenken im Hinblick auf die Rechtskraft des konkret im Februar 2015 ergangenen Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung der Bf vor dem Hintergrund ihrer Erkrankungen eingeschränkt wurde, auf eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes, der Bf beziehen müssen. Der Zustand muss naturgemäß geeignet sein, die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einzuschränken.

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.2.2. Die belangte Behörde hat ihre Bedenken im ergangenen Bescheid nicht begründet. Vielmehr hat sie lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sie den Verdacht hegt, dass es zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen ist und, dass sie davon ausgeht, dass eine Unterzuckerung vorgelegen hat. Woraus die belangte Behörde diese Schlüsse zieht, bzw. auf welche Gedankengänge sie ihre Annahme stützt, bleibt im Dunkeln.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt erweist sich die Annahme einer Unterzuckerung als vollkommen verfehlt und demnach frei erfunden. Schon aus dem Akt wird klar (Untersuchung durch das Rote Kreuz), dass eine Unterzuckerung denkmöglich nicht vorgelegen sein kann. Die Bf hat sich ohne Gabe von Glukose erholt.

Aus dem Umstand, dass die Bf in ihrem Fahrzeug eingeschlafen und nach Aufwecken durch uniformierte Beamte verschreckt und zittrig und auch wackelig auf den Beinen war, auf eine Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes, der das Potenzial zu Verschlechterung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat, zu schließen, ist kühn, da von der Bf keinerlei Verhalten gesetzt wurde, das in irgendeiner Weise auf ihre Kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit schließen lässt, sie hat lediglich geschlafen. Selbst bei Verkehrsunfällen verlangt der VwGH, wie oben dargestellt, eine Betrachtung der Begleitumstände.
Die Angabe der Bf, schnell müde zu werden und Nierenprobleme zu haben lässt den begründeten Verdacht einer kraftfahrrechtlich relevanten Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht zu, weil ihre Zuckererkrankung und ihre Nierenprobleme bereits bei Erlassung des Bescheides im Februar 2015 vorhanden waren und der Umstand, dass die Bf leicht ermüden mag, nicht den Schluss zulässt, dass sie während der Fahrt einschläft. Auch völlig gesunde Menschen werden leicht müde. Ist die Müdigkeit zu groß, hat sich der Lenker entsprechend auszuruhen und darf erst danach sein KFZ wieder in Betrieb nehmen. Dass die Bf sich im Fahrzeug ausgeruht hat, ist also eher zu begrüßen.

Wenn man bedenkt, wieviele Personen, auf andere im KFZ wartend, die Augen schließen und ggf. einnicken und einem Entziehungsverfahren nach § 24 FSG entgehen, erkennt man, dass die Bf schlicht das Pech hatte an einen allzu eifrigen Mitbürger geraten zu sein, der, anstatt selbst nach der Bf zu sehen, gleich die Exekutive zu Hilfe rief, die angesichts der vollkommen überzogenen Annahme, die Bf sei bewusstlos, einschreiten musste.

Die Aktenlage bietet demnach keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Bf zulasten ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ verschlechtert hat. Ihre Grunderkrankung war Anlass für eine eine Befristung ihrer Lenkberechtigung. Ihre Nierentransplantation liegt lange zurück und ist die Funktion des Transplantats stabil. Dass eine solche Transplantation mit der zukünftigen langjährigen Einnahme von Medikamenten verbunden ist, liegt auf der Hand und muss im Februar 2015 bekannt gewesen sein.

Das Verwaltungsgericht vermag insofern die Ansicht der belangten Behörde nicht zu teilen, bzw. lassen sich die von der belangten Behörde geäußerten Bedenken nach dem Aktenstand schlicht nicht schlüssig begründen.

III.3. Aus diesen Gründen war der Beschwerde Folge zu geben und der bekämpften Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. P o h l